

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB)

Der Akademische Senat der Psychologischen Hochschule Berlin (gemäß § 18 der Gründungssatzung der Hochschule) hat sich am 27. Mai 2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 - Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Dem Akademischen Senat gehören die Mitglieder gemäß § 18 der Gründungssatzung der PHB an.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen gemäß § 18 (2) der Satzung der PHB der Kanzler und gemäß § 18 (4) Mitglieder der Geschäftsführung der Trägerin an den Sitzungen des Akademischen Senats teil.

(3) Der Akademische Senat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weiteren Personen Rederecht erteilen und die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

§ 2 - Vorsitz

(1) Vorsitzende(r) ist der Rektor der PHB.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

§ 3 - Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Akademischen Senats sind grundsätzlich nicht-öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit einvernehmlich beschlossen wird.

§ 4 Termine und Sitzungen

(1) Die Hochschulleitung informiert den Akademischen Senat regelmäßig über

- die Entwicklung der Studierendenzahlen
- Veränderungen bei den Besetzungen von Hochschullehrerstellen
- Planungen für die Neueinrichtung oder Veränderung von Studiengängen, Arbeitsschwerpunkten und Organisationseinheiten.

(3) Die Mitglieder des Akademischen Senats werden mindestens 2 x jährlich mit einer 14-tägigen Frist zu einer Sitzung mit der Gelegenheit für Beratungen und Beschlussfassungen eingeladen.

(4) Auf Wunsch von drei oder mehr Mitgliedern des Akademischen Senats ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung des Akademischen Senats regelt sich nach § 19 der Satzung der PHB.

(2) Zwischen den Sitzungen können Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von 14 Kalendertagen – außer in termingebundenen Eilfällen - nach Absendung der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(3) Beschlüsse können auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, zu denen alle Mitglieder eingeladen wurden, gefasst werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage: Ausschnitt aus der Gründungssatzung der PHB

§ 18 Aufgaben und Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Unbeschadet der Rechte der Trägerin berät und beschließt der Akademische Senat in allen die gesamte Hochschule berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

- Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
- Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung,
- Vorschläge zur Einführung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
- Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden sowie Regelungen zum Auslandsstudium,
- die Stellungnahme zur Bestellung des Rektors und des Pro-Rektors,
- die Einsetzung von Berufungsausschüssen sowie die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen an die Hochschulleitung zur Einstellung von Professoren
- die Bildung von Prüfungsausschüssen.

(2) Dem Akademischen Senat gehören an

- der Rektor als Vorsitzender,
- der Kanzler ohne Stimmrecht,
- der Pro-Rektor,
- alle an der Hochschule tätigen Professoren,
- zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

- ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - je ein Vertreter der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden eines Studiengangs.
- (3) Die Vertreter gemäß Absatz 2 e bis g sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Studienjahr, die der Vertreter der anderen Mitglieder der Hochschule zwei Studienjahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Mitglieder der Geschäftsführung der Trägerin besitzen das Gastrecht in den Sitzungen des Akademischen Senats.

§ 19 Beschlussfassung der Gremien

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung das wissenschaftliche Personal betreffen, können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Professoren getroffen werden. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Stimmenmehrheiten nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Über die Verhandlungen der Gremien sowie deren Beschlüsse soll innerhalb von drei Wochen ein Protokoll vorliegen, aus dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Teilnehmer ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Hochschulleitung ist kein Gremium im Sinne dieser Vorschrift.